

## Heranziehung von Ärzten zur polizeilichen Aufgabenerfüllung

Nach intensiven Arbeiten unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sind dessen Erlasse zur Heranziehung von Ärzten zur polizeilichen Aufgabenerfüllung sowie Vergütung ärztlicher Leistungen für Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen und Blutentnahmen aus dem Jahr 2001 novelliert worden.

Grund hierfür war, dass es seit längerem erhebliche Probleme für die Polizei gab, bei der Veranlassung ärztlicher Leistungen geeignete Ärzte zu finden. Zudem besteht keine Verpflichtung für Ärzte zur Mitwirkung. Schließlich wurden in der Vergangenheit wiederholt auch ungeklärte Haftungs- und Versicherungsfragen sowie eine unzureichende Vergütung bemängelt.

Seit Mitte des Jahres 2014 beriet daher eine Arbeitsgruppe, an der neben dem Sächsischen Staatsministerium des Innern auch Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Krankenhausgesellschaft Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer, der Polizeidirektionen sowie des Polizeiverwaltungsamtes beteiligt waren, in zahlreichen Sitzungen und Unterearbeitsgruppen Konzepte und Lösungen zu den genannten Problemstellungen.

Die Ergebnisse der intensiven Zusammenarbeit aller Partner dieses Gremiums finden nunmehr ihren Niederschlag in den zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Zu den bereits benannten Problemstellungen sollen im Folgenden noch einige detailliertere Informationen gegeben werden.

### Haftungs- und Versicherungsfragen

Bislang waren Ärzte im Auftrag der Polizei bei Blutentnahmen und Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen nicht hinreichend versichert.

Dies galt beispielsweise, wenn ein Arzt während einer Blutentnahme vom Betroffenen angegriffen wurde. In diesen Fällen war nicht eindeutig geregelt, wer für Schäden aufkommt beziehungsweise welche Versicherung eintritt.

Klargestellt ist nunmehr, dass die Haftung des untersuchenden Arztes im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten (Grundlage sind Mustervereinbarungen, die ebenfalls Bestandteil der Erlasse sind) der Amtshaftung unterliegt. Der Freistaat Sachsen haftet für durch den Arzt bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung eingetretenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden beim zu behandelnden/untersuchenden Dritten. Die Haftung ist auf maximal sechs Millionen Euro begrenzt. Gemäß Art. 34 Satz 1 Grundgesetz (GG) greift der Freistaat Sachsen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den (be)handelnden Arzt zurück. Erleidet demgegenüber der Arzt durch den zu behandelnden/untersuchenden Dritten bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Sachschaden, greift eine Haftung des Freistaates Sachsen für den Sachschaden analog § 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

Erleidet der Arzt auf dem Weg zur Blutentnahme/Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Unfall beziehungsweise wird er durch den zu behandelnden/untersuchenden Dritten geschädigt, haftet der Freistaat Sachsen bis zu einer Höchstgrenze von 175.000,00 Euro, orientiert am Grad der Beeinträchtigung sowie subsidiär und begrenzt für Heil- und Bergungskosten.

Allerdings greift diese Haftungsübernahme auch nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung/Haftung durch Dritte besteht. Der Unfallversicherungsschutz von Krankenhausmitarbeitern richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII (Gesetzliche Unfallversicherung). So sind Beschäftigte des Krankenhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII im Rahmen ihrer Dienstaufgabe gesetzlich unfallversichert.

### Vergütung

Bei der Vergütung der ärztlichen Leistungen gibt es künftig eine vereinfachte Abrechnung. Eine Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung, aber auch Blutentnahmen müssen nicht mehr nach den einzelnen erbrachten Untersuchungsschritten abgerechnet werden, sondern können als Gesamtsumme, als Ergebnis von hierzu gebildeten Leistungskomplexen, geltend gemacht werden. Für Ärzte bedeutet die neue Regelung eine deutliche Erleichterung. Hierbei wurde zugleich auf eine moderate Steigerung der Vergütung Wert gelegt. Ziel ist es, hiermit eine Vereinfachung im Rahmen der Abrechnung und Erstattung der für die Polizei erbrachten ärztlichen Leistungen zu erreichen und die Mitwirkungsbereitschaft bei den Ärzten deutlich zu erhöhen.

Einsehbar sind die maßgeblichen Leistungskomplexe unter [www.slaek.de](http://www.slaek.de) → Ärzte → Informationen → Polizei: Heranziehung von Ärzten zur polizeilichen Aufgabenerfüllung.

### Mustervereinbarungen für Kooperationen der Polizei mit Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten

Um die tatsächliche Zusammenarbeit der Polizei mit Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten auch rechtlich abzusichern, wird empfohlen, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Hierfür wurden Mustervereinbarungen entwickelt, die unter [www.slaek.de](http://www.slaek.de) unter Ärzte → Informationen → Polizei: Heranziehung von Ärzten zur polizeilichen Aufgabenerfüllung abrufbar sind. Für bereits bestehende Kooperationen zwischen Polizei und Ärzten, die keinen Kooperationsvertrag geschlossen haben, sind gegebenenfalls einzelvertragliche Vereinbarungen zu schaffen.

Weitere Informationen zu den Leistungen für die Polizei bietet der Flyer „Arzt im Auftrag der Polizei“ abrufbar unter [www.slaek.de](http://www.slaek.de).

Ass. jur. Michael Kratz  
Rechtsreferent

Dr. med. Patricia Klein  
Ärztliche Geschäftsführerin